

# **Länderbericht Österreich**

## **Inhalt:**

Einleitung .....	42
1. Aktuelle Situation im Land .....	42
2. Statistics .....	42
Applications .....	42
Recognition Rates .....	44
Deportations / Removals .....	45
Special Procedures .....	45
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen .....	46
1. Ratifizierungen .....	46
2. Gesetzliche Grundlagen .....	46
3. Zuständigkeiten .....	47
4. Gesellschaftlicher Kontext .....	48
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung .....	49
6. Sonderverfahren .....	50
7. Verteilung .....	50
B. Details .....	51
1. Information (RL Art. 5) .....	51
2. Dokumentation (RL Art. 6) .....	53
3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14) .....	53
4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7) .....	54
5. Familien (RL Art. 8) .....	55
6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9) .....	55
7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12) .....	55
8. (Materielle) Aufnahmebedingungen .....	57
9. Medizinische Versorgung .....	63
10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16) .....	63
11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20) .....	64
12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art 24) .....	67
C. Handlungsbedarf .....	67
Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen .....	68
Art. 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit .....	68
Art. 11, 12 Beschäftigung, Berufliche Bildung .....	68
Art. 14 (5) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen .....	68
Art. 14 (7) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen .....	68
Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen .....	68
Art. 19 (2), (4) Unbegleitete Minderjährige .....	68

## Einleitung

### 1. Aktuelle Situation im Land

Österreich hat immer wieder bei Krisen in Nachbarregionen eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen. Viele erhielten einen temporären Schutzstatus. Flüchtlinge aus Bosnien wurden weitgehend integriert, während Flüchtlingen aus dem Kosovo nur in Ausnahmefällen auch nach Beendigung des temporären Schutzes aus humanitären Gründen der weitere Aufenthalt ermöglicht wurde. Ein Teil der Balkanflüchtlinge ersuchte auch um Asyl, was sich in steigenden Asylantragszahlen gegen Ende des letzten Jahrhunderts niederschlug. Dazu kamen viele Asylsuchende aus Afghanistan.

Die Kapazitäten des Asylsystems hielten mit der steigenden Zahl von Antragstellern nicht schritt, die Dauer der Verfahren stieg. Die jahrzehntelange Position als Transitland von Flüchtlingen wurde auch nach 1989 weiter gepflegt, indem die asylrechtlichen Regelungen verschärft und die soziale Situation verschlechtert wurde. Obdachlosigkeit in Österreich motivierte viele zur Weiterwanderung in andere EU-Staaten. 80 % der Verfahren (rund 25.000) wurden 2003 beendet, weil die oder der Asylsuchende keine Adresse hatte oder an dieser nicht erreichbar war oder ein im Ausland gestellter Antrag gegenstandslos wurde. Nur 6400 Verfahren wurden rechtskräftig abgeschlossen – inklusive der Fälle, in denen entschieden wurde, dass Österreich nicht zuständig ist. Seit 2003 sind die Asylantragszahlen rückläufig.

2004 ist der Anteil der eingestellten Verfahren zwar zurückgegangen, erwartet wird jedoch, dass aufgrund der neuen EU-Mitgliedstaaten mehr Asylsuchende nach einer raschen Zuständigkeitsprüfung aus Österreich in die Einreisestaaten zurückgeschoben werden.

Im Dezember 2004 beschloss die Regierung asylrechtliche Verschärfungen, die unter dem Vorwand, Asylmissbrauch zu bekämpfen, zahlreiche menschenrechtlich bedenkliche Bestimmungen enthalten. Vorgesehen werden vermehrte Mitwirkungspflichten und Sanktionen, die bis zur Anordnung von Abschiebungshaft / Beugehaft reichen und eine unbefristete Verhängung von Abschiebungshaft vorsehen. Die Erstanhörung in den Erstaufnahmestellen soll durch Sicherheitsorgane durchgeführt werden. Die Zustellung von Bescheiden durch die Ausländerpolizei bezweckt die Inhaftierung nach zurückweisendem Bescheid und erschwert Asylsuchenden den Zugang zu Rechtsmitteln und Rechtsberatung. Geplant wird auch die Einschränkung der Aufenthaltsberechtigung während des Asylverfahrens auf ein Bundesland.

### 2. Statistics

#### Applications

*1. Total number of individual asylum seekers who arrived (with variation in %):*

2003	2004	Variation +/- (%)
32359	24676	- 24

Source: <http://www.bmi.gv.at>

**2. Breakdown according to the country of origin/nationality:**

<b>Country of origin / nationality</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>Variation +/- (%)</b>
Russian Federation	6.706	6.184	- 8
Serbia and Montenegro	2.526	2.840	+ 12
India	2.822	1.842	- 35
Nigeria	1.849	1.829	- 1
Georgia	1.525	1.743	+ 14
Moldavia	1.178	1.350	+ 15
Turkey	2.854	1.113	- 61
Afghanistan	2.357	757	- 68
Pakistan	508	575	+ 13
China	573	565	- 1
Mongolia	140	512	+ 266
Ukraine	471	425	- 10
Armenia	1.098	414	- 62
Iran	979	347	- 65
Bangladesh	887	331	- 63
Macedonia	415	324	- 22
Algeria	221	235	+ 6
Iraq	1.446	231	- 84

Source: <http://www.bmi.gv.at>

**3. Unaccompanied minors according to the country of origin/nationality:**

<b>Country of origin (2004)</b>	<b>Total</b>
Nigeria	283
Pakistan	184
Moldavia	128
Gambia	85
Georgia	78
Russian Federation	64
Mongolia	43
India	41

Algeria	38
China	28
Afghanistan	25
Liberia	26
<b>TOTAL</b>	<b>1.019</b>

Source: <http://www.bmi.gv.at>

## Recognition Rates

### 4. Total number of applications decided and the statuses accorded:

Statuses	2003		2004	
	Number	%	Number	%
Granted asylum	2.084		4.913	
Not granted asylum	4.951		4.955	
Terminated procedures (incl withdrawl, no longer relevant, res-judicata)	29.280		15.918	
In procedure	33.066		36.609	
Other decisions – subsidiary protection	743		947	
Total decisions				

Source: <http://www.bmi.gv.at>

### 5. Decisions and decision rates 2004 according to the country of origin:

Country of origin	Total Decisions	GFK Recognition	Protection from deportation	Terminated procedures	Rejections	Formal Decisions
Russian Federation		2.244			194	
Afghanistan		722			114	
Iran		405			113	
Serbia and Montenegro		399			899	
Iraq		119			80	
Turkey		96			624	
Georgia		52			399	
Kongo DR		51			16	
Armenia		30			80	
Azerbaijan		23			12	

## Deportations / Removals

### 6. *Persons returned on third country grounds:*

No 2004 figure available for returned asylum-seekers. Number of decisions based on safe third country grounds: 37

Rejections at the borders in 2004 (various reasons): 23.280

Asylum-seekers should not be included in these figures, because rejection at the borders is not allowed! We do not know, if all asylum-seekers are able to establish their will to apply for asylum.

Source: [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

### 7. *Deportations of rejected asylum seekers:*

This figure includes deportations of other aliens. 2004: 6.842

Source: [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

Deportations of aliens to country of origin or third countries: 9.937 ( 7.706 by land 2.231 via air-line)

Source: Parlamentarische Anfragebeantwortung 2319/AB XXII.GP vom 18.1.2005

### 8. *Dublin II Convention practice:*

Countries	Number of requests presented by Austria to other Dublin II states (01.05.2004 - 31.12.2004)	Number of requests addressed to Austria Mai – Nov 2004
Germany	347	
Slovakia	1797	
Poland	532	
Czech Republic	301	
Hungary	293	
<b>Total</b>	<b>4013</b>	<b>2081</b>

Source: Parlamentarische Anfragebeantwortung 2319/AB XXII.GP vom 18.1.2005

Comment: for other countries figures are not available

## Special Procedures

### 9. *Airport procedure*

No data available.

## A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

### 1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	In Kraft	Rang
<b>GFK</b>	01.11.1954	30.01.1955	Einfach gesetzlicher Rang, unmittelbar anzuwenden (self-executing)
<b>EMRK</b>	05.08.1958	03.09.1958	Verfassungsrang (relevant für Prüfung von Abschiebungshindernissen)
<b>Kinderrechtskonvention</b>	06.08.1992		Einfachgesetzlich, mit Vorbehalt
<b>Antifolterkonvention</b>	06.01.1989	01.05.1989	
<b>Asylgesetz (AsylG 1997)</b>	14.07.1997	01.01.1998	BGBI. I Nr. 4/1999, BGBI. I Nr. 41/1999, BGBI. I Nr. 196/1999, BGBI. I Nr. 82/2001, BGBI. I Nr. 126/2002, BGBI. I Nr. 101/2003. Durch AsylG Nov.2003 (in Kraft seit 01.05.2004) massiv verschärft
<b>Verfassung</b>		1929	enthält keinen Rechtsanspruch auf Asyl

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG BGBI. I Nr. 80/2004, 15.07. 2004

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich

Die Grundversorgungsvereinbarung regelt die Zuständigkeit von Bund und Ländern, definiert Zielgruppen und Leistungen. Diese Vereinbarung trat am 1.5.2004 in Kraft. Sie wird auch als Beitrag zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie angesehen.

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird

Bundesbetreuungsgesetz 1991, iF BGBI. I Nr. 101/2003, in Kraft seit 22.11.2003. Diese Novelle tritt am 31.12.2004 wieder außer Kraft.

BGBI. I Nr. 32/2004 vom 27.04.2004, tritt am 1.1.2005 in Kraft (einige Bestimmungen bereits ab 0.05.2004), mit der in den Gesetzeserläuterungen genannten Intention, die EU-Richtlinie umzusetzen.

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die **Bundesbetreuung für Asylwerber 2004** (Bundesbetreuungsv 2004 – BBetrV 2004), BGBI. II Nr. 314/2004 vom 30.07.2004, tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

Enthält Ausführungsbestimmungen zur Grundversorgungsvereinbarung in Hinblick auf Grundsätze und Leistungen der Bundesbetreuung.

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-BetretungsV – BEBV), BGBl. II Nr. 246/2004, vom 16. Juni 2004, tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

Auf Bundesebene wird die Unterstützung zum Lebensunterhalt für Asylsuchende durch das Bundesbetreuungsgesetz geregelt. Es enthält Kriterien für Leistungsansprüche, für die Art und Dauer der Leistungen. Die letzte Novelle vom April 2004 ist eine Anpassung an die durch die Grundversorgungsvereinbarung geänderten Rahmenbedingungen. Hervorzuheben ist, dass bei der ab 2005 geltenden Fassung des Bundesbetreuungsgesetzes der Bund seine Kompetenz bei der Gewährleistung materieller Aufnahmebedingungen auf Asylsuchende in Betreuungsstellen des Bundes (fünf Betreuungsstellen, davon drei Erstaufnahmestellen) einschränkt. Der überwiegende Teil der Asylsuchenden unterliegt ab diesem Zeitpunkt gesetzlichen Regelungen der Länder. Bereits ab 01.05.2004 wurde jedoch den Länder eine Reihe von Kompetenzen übertragen.

Nach den Sozialhilfegesetzen der Länder sind Asylsuchende in den meisten Bundesländern berechtigt, Leistungen aus der Sozialhilfe zu beziehen. Diese Bestimmungen werden in Hinblick auf die Grundversorgungsvereinbarung novelliert. Anfang Oktober 2004 lagen solche Änderungen vom Bundesland Wien und Steiermark vor. In den Ländern gibt es bisher nur Regierungsbeschlüsse zur Implementierung der Grundversorgungsvereinbarung. Da nicht mehr zu erwarten ist, dass die säumigen Länder vor Jahresende Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der §15a Vereinbarung oder der Sozialhilfegesetze erlassen, ist mit Gesetzeslücken und ungeklärten Ansprüchen ab 1.1.2005 zu rechnen, da das Bundesbetreuungsgesetz dann nur noch für einen Bruchteil der Asylsuchenden, hauptsächlich während der Zulassungsprüfung, anwendbar ist.

Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz 1997 (FrG-Novelle 2002), das Asylgesetz 1997 (AsylG-Novelle 2002) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 126/2002. Das Fremden-gesetz ist auf Asylsuchende anwendbar, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gelten Ausnahmen.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht Höchstquoten und Kriterien für die Aufnahme einer Beschäftigung vor.

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden (EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz), BGBl. I Nr. 28/2004, 27.04.2004.

Die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sieht die Erteilung einer Bewilligung für Asylsuchende nach drei Monaten vor, wenn noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. 1996/242

### **Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. 1985/76**

### **3. Zuständigkeiten**

<b>Bund</b>	
Innenministerium	Die Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt. Es untersteht dem Bundesministerium für Inneres. Auch die Berufungsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) ist seit 2003 dem Innenministerium zugeordnet.



Schule / Studium	Bildungs- und Wissenschaftsministerium
Beschäftigung	Ministerium für Arbeit und Wirtschaft

Die Bundesländer sind indessen zuständig für die Unterstützung von Asylsuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln finanzieren können (Sozialhilfe). Bis April 2004 sollte die Unterstützung mittelloser Asylsuchender durch das Innenministerium gewährleistet werden; in der Praxis kam es jedoch häufig zu willkürlicher Verweigerung der Bundesbetreuung. Die Grundversorgung für Asylsuchende wird seit dem 01.05.04 durch eine verfassungsrechtliche Bund-Länder-Vereinbarung neu geregelt: Sowohl Bund als auch Länder sind nun für soziale Unterstützung zuständig.

#### 4. Gesellschaftlicher Kontext

Die Richtsätze der Länder für eine allein unterstützte Person reichen von €382,10 im Burgenland bis € 506,10 in Oberösterreich. Asylsuchende, die nicht durch die Bundesbetreuung versorgt wurden und die auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wie beispielsweise in Kärnten, erhielten bislang Unterstützung durch eine sogenannte „Landesbetreuung“ mit einem Richtsatz von €125 monatlich. In Wien wurden Einrichtungen karitativer Organisationen für die Betreuung der obdachlosen Asylsuchenden teilweise vom Land gefördert, weil sie von Sozialhilfe ausgeschlossen waren. Der Zugang zu Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende wurde in den letzten Jahren in etlichen Ländern restriktiver, entweder durch die Einführung einer Wohnsitzdauer als Anspruchsvoraussetzung (Steiermark) oder durch gänzlichen Ausschluss aller den österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern nicht gleichgestellten Migrantinnen und Migranten (Tirol). Eine Studie des Ludwig Boltzmann-Instituts stellt dar, dass „der Umfang der AsylwerberInnen tatsächlich gewährten Unterstützungen meist wesentlich unter diesen Richtsätzen liegt“.<sup>1</sup>

Die Sozialhilfe der Länder ist nicht nur durch unterschiedliche Richtsätze gekennzeichnet sondern umfasst auch unterschiedliche weitere Leistungen, wie beispielsweise Heizkostenzuschüsse, Bekleidungsgeld, Weiterbildungsbeiträge, Mietkosten in tatsächlich anfallender Höhe oder nach Richt-satz.

Für einen Vergleich mit Sozialleistungen für Österreicherinnen und Österreicher kann nur die Unterstützung für privat wohnende Asylsuchende herangezogen werden, da in organisierten Unterkünften Kosten des Betreibers im Tagessatz inbegriffen sind (Personal, Investitionen, Instandhaltung).<sup>2</sup> Bei privat Unterstützten wird die Kluft zu Leistungen für Österreicherinnen und Österreicher deutlicher: So erhält ein Steirer € 479 für den Lebensunterhalt, während ein Asylwerber nur

€180 erhält. Anzumerken ist jedoch, dass in der Steiermark und auch in Oberösterreich Sozialhilfe rückgefordert werden kann, sobald die Notlage beendet ist. Bei den Mietkosten zeigt das Wiener Beispiel, dass die Mietkosten eines oder einer Asylsuchenden nur die Hälfte ausmachen dürfen: Asylsuchende erhalten maximal €110 vergütet, Österreicherinnen und Österreicher hingegen maximal €220. Übliche Mietkosten liegen weit über €110.

Keine Benachteiligung besteht bei der Krankenversicherung. Alle Asylsuchenden in der Grundversorgung sind krankenversichert. Nicht durch die Versicherung abgedeckte Kosten können im Einzelfall übernommen werden.

Der Bezug von Familienbeihilfe wird in den Sozialhilfesystemen bei der Richtsatzfestlegung berücksichtigt. Asylsuchende haben nur einen rückwirkenden Anspruch, sobald sie eine dauernde

<sup>1</sup> Die Autoren der Studie des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, die die konkreten Leistungen der Länder für Asylsuchende zu ermitteln versuchten, verweisen darauf, dass fehlende umfassende Statistiken über den Bezug von Sozialhilfeleistungen durch Asylsuchende eine umfassende Darstellung unmöglich machen.

<sup>2</sup> Nimmt man den Tagessatz von €16, werden €480 pro Monat vergütet, ein Betrag, der bereits unter den Sozialhilfeleistungen der Länder liegt, wenn man die individuellen Mietkosten berücksichtigt.

Aufenthaltsberechtigung (Asylgewährung) erhalten<sup>3</sup>.

## **5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung**

Ein Asylantrag ist *gestellt*, wenn Personen gegenüber einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erkennen geben, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen. *Eingebracht* ist der Antrag erst dann, wenn die Person entweder persönlich in einer Erstaufnahmestelle (EAST) den Antrag stellt oder von einem Sicherheitsorgan der Erstaufnahmestelle vorgeführt wird. Es gibt drei Erstaufnahmestellen: EAST Ost (Traiskirchen und Flughafen) und EAST West (Thalham).

Die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens ist in der ersten Instanz im Schnitt mehrere Monate bis über ein Jahr. Berufungsverfahren dauern im Schnitt ein bis zwei Jahre; manche Verfahren sind (nach mehrmaligem Hin und Her zwischen Verwaltungsgerichtshof und Zweitinstanz) auch nach über zehn Jahren noch anhängig.

### **Rechtsschutz**

#### Abschiebeschutz während des Zulassungsverfahrens

Berufungen gegen Drittlandbescheide sowie gegen Abweisungen als „offensichtlich unbegründet“ kann der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) binnen sieben Tagen nach Eingang der Berufungsvorlage die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Tut er das, besteht Abschiebeschutz.

Abschiebeschutz in Dublin-Verfahren bestand bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2004 nur bis zur erstinstanzlichen Entscheidung, da eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat.

Da die Nichtzulassung mit einer Ausweisung verbunden wird, ist nunmehr laut Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes individuell zu prüfen, ob Art. 3 und/oder Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den Vollzug der Ausweisung verletzt würden. Damit muss im Einzelfall der Aufenthalt während des Berufungsverfahrens weiter geduldet werden. Im drittinstanzlichen Verfahren kann der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

#### Abschiebeschutz während des laufenden Asylverfahrens

Bei zugelassenen Verfahren besteht bis zur Entscheidung der zweiten Instanz (UBAS) Abschiebeschutz in Form der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung. Im Beschwerdeverfahren kann der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wodurch die (mit dem zweitinstanzlich negativen Bescheid erloschene) vorläufige Aufenthaltsberechtigung wieder auflebt. In der Zwischenzeit besteht eine Schutzlücke. Da die Abweisung des Asylantrages – bei gleichzeitiger Ablehnung subsidiären Schutzes – stets mit einer Ausweisung zu verbinden ist, kann diese Schutzlücke sehr problematisch werden. Erfahrungswerte liegen seit Inkrafttreten der Asylgesetznovelle 2003 noch nicht vor.

---

<sup>3</sup> Der rückwirkende Anspruch wurde durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes BGBl Nr.142/2004 vom 15.12.2004 gestrichen.

## **6. Sonderverfahren**

### Grenzverfahren

Von Gesetzes wegen sind Flüchtlinge, so bald sie die Grenze passiert haben, der Erstaufnahmestelle vorzuführen, unabhängig davon, ob sie die Einreisevoraussetzungen des Fremdengesetzes (gültiger Pass, Visum, Übertritt an Grenzkontrollstellen) erfüllen. Zu diesem Zweck können sie auch festgenommen werden. Ist der Transport in die EAST nicht umgehend möglich, können Asylsuchende bis zu 48 Stunden auch in Hafträumen der Sicherheitsorgane festgehalten werden. Asylsuchende, die an der Grenze zur Schweiz oder Liechtenstein („sichere Drittstaaten“) einen Asylantrag stellen, werden umgehend zurückgewiesen. Es gibt Hinweise, dass an der Grenze aufgegriffene Flüchtlinge auch ohne Verfahren ins Nachbarland zurückgeschoben, obwohl dies rechtswidrig ist.

„Sichere Drittstaaten“ per gesetzlicher Liste sind seit 01.05.2004 die Nachbarländer Schweiz und Liechtenstein, alle anderen Nachbarländer sind EU-Mitglieder (und somit Dublin-Staaten). Bei besonderen, in der Person der oder des Asylsuchenden gelegenen Umständen kann nachgewiesen werden, dass der Drittstaat nicht sicher ist. Darüber hinaus gelten auch Staaten als „sichere Drittstaaten“, wenn sie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die EMRK samt Zusatzprotokoll ratifiziert haben und die Bestimmungen der GFK und der EMRK einhalten.

### Sonderverfahren am Flughafen

Lediglich für Asylsuchende, die über einen Flughafen eingereist sind, kann ein Asylantrag neben anderen Tatbeständen auch dann als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen werden, wenn das Vorbringen der oder des Asylsuchenden offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.

Abweisungen als offensichtlich unbegründet und Zurückweisungen wegen Drittstaatsicherheit dürfen am Flughafen nur mit Zustimmung des UNHCR erfolgen. Dieses Vetorecht gilt nicht für Zurückweisungen in Dublin-Verfahren. Bei Verfahren am Flughafen gilt für die Berufungsfrist eine Sonderregelung: sie beträgt nur sieben Tage.

## **7. Verteilung**

Seit 01.05.2004 werden alle Asylsuchenden zuerst zu den EAST gebracht bzw. müssen dort ihre Asylanträge einbringen. Wird das Asylverfahren zugelassen, wird die oder der Asylsuchende nach Maßgabe der freien Plätze in ein Bundesland verlegt. Aufnahmen ins Betreuungssystem bisher unversorgter Asylsuchender erfolgen auch durch die Länder. Vom Innenministerium wurden vom 01.05.2004 bis 30.09.2004 rund 3500 Asylsuchende von der EAST in eine Betreuungsstelle des Landes überstellt.

Asylsuchende, deren Verfahren nicht zugelassen wird, bleiben entweder in der EAST oder werden in Abschiebungshaft genommen. Abschiebungshäftlinge können – sofern humanitäre Gründe dafür sprechen - auch in ein Quartier gebracht werden, in dem anstelle der Abschiebungshaft das „Gelindere Mittel“ (private Unterbringung mit Meldeauflagen gemäß §66 FrG) vollzogen wird. Meist trifft dies für Kinder und Ehefrau eines Abschiebungshäftlings zu.

## **8. Dublin II**

Nach Österreich überstellte Asylsuchende können von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

ein vor der Rückkehr eingeleitetes Asylverfahren wegen Abwesenheit eingestellt wurde (§2a Abs 1 Zi 2). Diese Bestimmung ist ab 2005 nicht mehr anwendbar. Rücküberstellte Asylsuchende, die einen weiteren Asylantrag stellen, weil das Verfahren während ihrer Abwesenheit in erster Instanz rechtskräftig entschieden wurde, können von der Aufnahme in die Betreuung ausgeschlossen werden (Bundesbetreuungsgesetz (BBetrG) §2a Abs. 1 Zi. 5, ab 2005: §3 Abs1 Zi 3). Die Verantwortlichen der Länder sehen die Unterbringung von Dublin-Rückkehrern prinzipiell als Aufgabe im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung; in der Praxis treten jedoch massive Schwierigkeiten auf, beispielsweise wenn die Asylsuchenden vor der Verfahrenseinstellung in mehr als einem Bundesland gemeldet oder untergebracht waren.

Asylsuchende, die auf das Ergebnis eines Konsultationsverfahrens warten, werden in der EAST versorgt, nach dem Asylgesetz (AsylG) wäre auch die Zuweisung in eine Betreuungsstelle möglich. Meist werden Asylsuchende unmittelbar nach der Bescheidzustellung in Abschiebungshaft genommen. Um nicht überstellt zu werden, verlassen etliche Asylsuchende die EAST und tauchen in privaten Quartieren unter, wenn ihnen die beabsichtigte Zurückschiebung mitgeteilt wird. Asylsuchende verbringen aber auch das gesamte Dublin-Verfahren bis zur Überstellung in Abschiebungshaft, wenn sie den Asylantrag erst in der Abschiebungshaft stellen, oder sie werden nach einer gewissen Dauer des Konsultationsverfahrens aus der Haft entlassen.

## **B. Details**

### **1. Information (RL Art. 5)**

Asylsuchende erhalten in der EAST mehrere Informationsblätter, die in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen.<sup>4</sup> In der EAST und bei den Außenstellen des Bundesasylamtes stehen außerdem Informatoren, die die wichtigsten Abläufe des Asylverfahrens in mehreren Sprachen<sup>5</sup> audiovisuell darstellen. Illiteraten Asylsuchenden werden auf Wunsch die Informationsblätter von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern vorgelesen. Die schriftlichen Informationen überfordern viele Asylsuchende durch ihre sprachliche und graphische Gestaltung sowie aufgrund des Umfangs. Nachfragen von NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern haben ergeben, dass viele den Inhalt nicht kennen. Für Asylsuchende, die die gängigsten Sprachen nicht hinlänglich verstehen, ist Information zu Beginn des Asylverfahrens und in der Aufnahme, so wie sie die Richtlinie vorsieht, nicht gewährleistet.

Im weiteren Verfahrensablauf können Asylsuchende sich an Flüchtlingsberaterinnen und -berater beim Bundesasylamt wenden.

Keine Information gibt es zu den Verlegungen in die Betreuungsstellen. In den Unterkünften sind mehrsprachige schriftliche Hausordnungen nicht verpflichtend vorgesehen und kaum vorhanden. Vor allem im Hinblick auf den Ausschluss von Leistungen wegen unzumutbaren Verhaltens für andere Asylsuchende ist eine dementsprechende Information unabdingbar.

## **Dublin II**

Asylsuchende werden nicht über den vorgesehenen Termin der Überstellung in den zuständigen Staat informiert. Insbesondere weibliche Asylsuchende im „Gelinderen Mittel“ werden oft ohne

---

<sup>4</sup> Eine Orientierungsinformation in der EAST über Unterbringung und Versorgung (Essenszeiten, Aufenthaltspflicht, ärztliche Untersuchung); eine Erstinformation über das Asylverfahren, ein Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylsuchenden, ein Informationsblatt über EURODAC (Datenerfassung, Weitergabe, Auskunft) sowie eine Belehrung gemäß der Dublin-Verordnung.

<sup>5</sup> Insgesamt 14, Z.B. Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Arabisch, Russisch

Ankündigung früh morgens von der Polizei abgeholt, anschließend der Ehemann aus der Abschiebungshaft. Dies steht nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Dublin-Verordnung.

## **2. Dokumentation (RL Art. 6)**

In der EAST erhalten Asylsuchende eine Verfahrenskarte mit Lichtbild, die für die Dauer des Zulassungsverfahrens den geduldeten Aufenthalt bescheinigt und den Verfahrensstand enthält. Asylsuchende am Flughafen erhalten keine Bescheinigung. Mit Zulassung des Verfahrens wird von der EAST eine Aufenthaltsberechtigungskarte mit Lichtbild, mit der Schriftstücke des Bundesasylamtes übernommen werden können und die bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens gültig ist, ausgestellt. In der EAST Ost erhalten Asylsuchende, deren Antrag zwar zulässig ist, aber bereits in der EAST negativ beschieden wird, diese Karte erst ab Einbringung einer Berufung.

## **3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14)**

Rechtsberatung ist verpflichtend vorgesehen, wenn im Zulassungsverfahren eine ab- oder zurückweisende Entscheidung getroffen werden soll. Die vom Innenminister ausgewählten, bestellten und bezahlten unabhängigen Rechtsberaterinnen und -berater hatten, als sie im Mai 2004 ihre Arbeit aufnahmen, noch keinerlei Arbeitsmittel und unterschiedliche Vorstellungen über ihre Rolle und Aufgaben. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das Zulassungsverfahren.

Beim Bundesasylamt haben vom Innenministerium bestellte hauptamtliche NGO-Flüchtlingsberaterinnen und -berater Sprechstunden. Die Beratungsnachfrage kann damit aber nicht gedeckt werden.<sup>6</sup> Eine von Seiten der NGOs als problematisch angesehene Beratung wird von der Firma European Homecare in der EAST durchgeführt: Die Beratung zur freiwilligen Rückkehr, die in der Regel nach der ersten Einvernahme in der EAST angesetzt wird. Asylsuchende, die sich dazu bereit erklären, werden in einem abgesonderten Teil des Geländes untergebracht. In solchen Fällen hat eine Rechtsberaterin oder ein Rechtsberater bei einem abschließenden Gespräch anwesend zu sein.

NGOs und karitative Organisationen bieten Rechtsberatung an und bekommen für diese Tätigkeit teilweise, aber nicht alle und nicht ausreichend Förderungen des Bundes oder Landes. Sie beraten beim Verfassen von Rechtsmitteln oder legen als bevollmächtigte Vertreter Rechtsmittel ein und nehmen an mündlichen Verhandlungen im Berufungsverfahren teil. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bereiten sie gegebenenfalls Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vor (Verfahrenshilfeantrag). Die öffentliche Förderung für Rechtsberatung wird seit Jahren als völlig unzureichend angesehen, ebenso die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rechtsberatung.

Da die Rechtsberatung an zentralen Standorten (Landeshauptstädte) angeboten wird, die Asylsuchenden aber vorwiegend in abgelegenen Ortschaften untergebracht sind, ist das Erreichen der Rechtsberatung schwierig. Fahrtkosten zur Rechtsberatung müssen aus dem monatlichen Taschengeld bezahlt werden. Teilweise übernehmen es die mobilen Beraterinnen und Berater, rechtliche Hilfe von NGOs zu vermitteln.

Für Asylsuchende in Abschiebungshaft ist der Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung von NGOs nicht gewährleistet. Es gibt zwar in jeder polizeilichen Abschiebungshafteinrichtung einen Sozialdienst, der über rechtliche Fragen informieren aber nicht beraten kann. In der Praxis werden von einigen Sozialdiensten Kontakte zu Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern von NGOs hergestellt (z.B. in Eisenstadt oder Salzburg), andere machen es nicht (z.B. Wien, Linz). Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass Asylsuchende mit dem Sozialdienst Kontakt haben, da Beratungsgespräche nur auf Wunsch der Asylsuchenden stattfinden.

---

<sup>6</sup> Insgesamt etwa 45 Stunden pro Woche für alle sieben Außenstellen des Bundesasylamtes.

Einige spezialisierte Anwältinnen und Anwälte stehen durch das Projekt „Netzwerk Asylanwalt“ bereit, Klientinnen und Klienten von NGOs zu übernehmen, insbesondere für interessante Rechtsfragen oder für die anwaltpflichtigen Verfahren vor den Höchstgerichten.

Im Zulassungsverfahren stehen den Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern Dolmetscherinnen und Dolmetscher der EAST zur Verfügung. NGOs müssen sich Dolmetscherinnen oder Dolmetscher selbst organisieren, entweder sind es sprachkundige Kolleginnen oder Kollegen, ehrenamtlich Tätige oder die Asylsuchenden bringen selbst jemanden zum Übersetzen mit.

### **Beratung zu den Aufnahmebedingungen**

Information und Beratung wird in den Betreuungsstellen des Bundes durch die Firma European Homecare geleistet. Die schriftliche Orientierungsinformation in der EAST wurde vom Bundesasylamt erstellt und wird von European Homecare ausgehändigt.

Der unbefugte Zugang zu den Betreuungsstellen des Bundes wird seit November 2003 mit Verwaltungsstrafe bedroht und per Verordnung geregelt. Demnach muss ein berechtigtes Interesse am Betreten der Betreuungsstelle vorliegen, was bei UNHCR und bei Anwältinnen und Anwälten immer der Fall ist - auch zur Anbahnung eines Mandats. Bei einer NGO liegt das berechtigte Interesse dann vor, wenn ihre Arbeitsstelle in der Betreuungsstelle ist oder sie „als Organ oder Vertreter einer mit Aufgaben der Betreuung beauftragten Organisation diese Betreuungseinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben betreten muss“ (§1 Abs. 3 Zi 2). Unklar ist, ob hierbei ein öffentlicher Auftrag vorliegen muss. Erfahrungen liegen bisher nur wenige vor: Bevollmächtigte NGO-Vertreter berichteten von keinen Schwierigkeiten, auch nicht bevollmächtigte „Vertrauenspersonen“ konnten Asylsuchende bei der Antragstellung begleiten. Für einen regelmäßig eingesetzten Dolmetscher für die am Bundesasylamt tätigen Flüchtlingsberaterinnen und -berater wurde hingegen ein „Lagerverbot“ ausgesprochen: Er kann seither seiner Aufgabe nicht nachkommen.

Die Betretungsverordnung ist restriktiver als die EU-Richtlinie einräumt, da sie nicht nur Einschränkungen aus Sicherheitsgründen vorsieht sondern auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Verordnung trat am 31.12.2004 außer Kraft und wurde durch die wortidentische Bestimmung des § 5 Abs.1 BBetr§ 32/2004 ersetzt.

Bei den unter Länderverwaltung stehenden Quartieren liegt es am privaten Betreiber, den Zutritt zu kontrollieren.

Information und Beratung durch karitative Organisationen und NGOs: Flüchtlingsberaterinnen und -berater beim Bundesasylamt sowie Flüchtlingsberatungsstellen sind auch für Fragen der Unterbringung und Versorgung ansprechbar.

Für die psychosoziale Betreuung der Asylsuchenden in den Unterkünften wurde in den letzten Jahren ein System der mobilen Betreuung durch NGOs ausgebaut. Sie soll seit 1.5.04 durch die Grundversorgungsvereinbarung gewährleistet werden. In einigen Bundesländern ist es seither zur Neugestaltung der Verträge der NGOs mit dem jeweiligen Land gekommen; in den meisten Ländern bestehen derzeit noch provisorische Vereinbarungen. Der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte Betreuungsschlüssel (1:170) wird von NGOs als viel zu niedrig angesehen. Erschwerend kommt dazu, dass die Anreise zu den oft sehr entlegenen Quartieren auf Kosten der Beratungszeit geht. Viele Unterkünfte können deswegen nicht wöchentlich aufgesucht werden, sondern nur im Rhythmus von zwei bis vier Wochen.

### **4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)**

Generell gibt es Wohnsitz- und Bewegungsfreiheit. Eine Einschränkung besteht für die Zeit des Zulassungsverfahrens (§ 30 Abs 1 AsylG), wo bei ungerechtfertigtem Verlassen der EAST

Abschiebungshaft verhängt werden kann. Rund 50 solcher Fälle wurden in den ersten drei Monaten registriert (parlamentarische Anfragebeantwortung 2058/AB XXII. GP, 10.09.2004). De facto können Asylsuchende Leistungen aus der Bundesbetreuung oder Grundversorgung nur in dem Bundesland beziehen, dem sie zugewiesen bzw. in dem sie registriert werden. Ein Wechsel des Bundeslandes stößt derzeit noch immer auf massive Schwierigkeiten, weil eine solche Änderung in der Regel nur als Austausch und mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde möglich ist.

Bei organisierten Quartieren können Asylsuchende bis zu drei Tagen ohne Bewilligung abwesend sein, danach werden sie abgemeldet. Für die Wiederaufnahme nach einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit gibt es kein Verfahren, entschieden wird von Bundes- oder Landesbehörden im Einzelfall; Richtlinien wurden bisher keine bekannt gegeben.

Der Schutz der unveräußerlichen Privatsphäre ist weitgehend gewährleistet.

## **5. Familien (RL Art. 8)**

In der Grundversorgungsvereinbarung wird die Beachtung der Familieneinheit bei der Unterbringung vorgesehen (Art 6 §15a G-VG). Auf die Familienbindungen wird bei der Gewährung von Unterbringung laut Verordnung des Innenministers nach Möglichkeit Rücksicht genommen (§ 2 Abs. 1 BBetrV 2004).

Familienzusammenführung zu ermöglichen ist eine Aufgabe im Rahmen der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger (Art 7 Abs. 3 Zi. 4 15a G-VG).

In der Praxis wird die Familieneinheit gewahrt. Auch Angehörige außerhalb der Kernfamilie werden auf Wunsch nach Möglichkeit im selben Quartier untergebracht.

Zur systematischen Trennung von Familien kommt es allerdings bei Asylsuchenden, die in einen Dublin-Staat überstellt werden. Meist wird der Ehemann in Abschiebungshaft genommen, Frau und Kinder bleiben in der EAST oder werden in eine Betreuungsstelle - insbesondere ins „Gelindere Mittel“ (FrG § 66) - überstellt. Familienangehörige werden in der Regel gemeinsam in den zuständigen Dublin-Staat gebracht.

## **6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)**

In den EAST werden Asylsuchende zu einer allgemeinmedizinischen Untersuchung zugewiesen. Dabei wird ein obligatorisches Lungenröntgen zur Tuberkulose-Vorsorge gemacht. Quarantäne ist nicht vorgesehen. Bei Verdacht werden die Asylsuchenden in Krankenhäuser überwiesen. Seit einigen Wochen werden auch Impfungen durchgeführt in Form einer Grundimmunisierung für Kinder analog österreichischen Kindern. Bei Erwachsenen wird eine Grundimmunisierung bzw. Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis (Schreiben des Ministeriums für Gesundheit und Frauen vom 15. März 2004) empfohlen. Die in den EAST tätigen Allgemeinmedizinerin-nen und -mediziner überweisen im Bedarfsfall an Spezialistinnen und Spezialisten. Ferner erstellen Ärztinnen und Ärzte mit einer psychotherapeutischen Zusatzausbildung die für das Asylverfahren relevante Diagnose über Folter oder Traumatisierung.

## **7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)**

### 7a. Schule (RL Art. 10)

In Österreich besteht für alle sechs- bis fünfzehnjährigen Kinder Schulpflicht, ohne Unterschied des aufenthaltsrechtlichen Status oder der Sprache. Eigene Klassen für Asylsuchende können nur in



besonderen Fällen mit Genehmigung des Bildungsministeriums eingerichtet werden. Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse können Schülerinnen und Schüler für max. zwölf Monate (um weitere zwölf Monate verlängerbar, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt) als außerordentliche Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen aufgenommen werden. Fördermaßnahmen in den Pflichtschulen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse werden den Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache zusätzlich angeboten. Diese gibt es aber nicht überall, sie sind eher die Ausnahme.

Schulpflichtige Kinder in den EAST werden in der Regel nicht eingeschult, da davon ausgegangen wird, dass die Zuweisung in eine Betreuungsstelle innerhalb von drei Monaten erfolgen wird. Sollte diese Zeit überschritten werden, kommen die Kinder in die örtlichen Schulen. Speziellen Unterricht außerhalb der öffentlichen Schulen gibt es derzeit nicht.

Bei über fünfzehnjährigen minderjährigen Flüchtlingen ist die Aufnahme in öffentliche berufsbildende oder höhere Schulen bei unzureichenden Sprachkenntnissen nach Maßgabe freier Plätze möglich.

Zum Besuch berufsbildender Pflichtschulen ist der Abschluss der neunjährigen Schulpflicht im In- oder Ausland sowie eines Lehrvertrags Voraussetzung. Der Zugang zu Lehrstellen wird entgegen den Empfehlungen der International Labour Organization (ILO) nicht nach den Regelungen zur Ausbildung sondern zur Beschäftigung bestimmt. Jugendliche Asylsuchende unterliegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und benötigen, um ein Lehrverhältnis eingehen zu können, eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erfüllen in der Regel jedoch keine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung. Nur bei fortgeschrittener Integration (mehrjähriger Aufenthalt) und „Mangelberufen“ bestehen de facto Chancen, dass der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice positiv entschieden wird.

Im Rahmen des EQUAL-Projekts EPIMA für jugendliche Asylsuchende und junge Erwachsene werden Bildungsmaßnahmen angeboten. Allerdings zeigt sich auch hier die grundsätzliche Problematik, dass selbst ein projektbezogenes Praktikum in Betrieben als „Beschäftigung“ und damit bewilligungspflichtig bewertet wird.

Kostenpflichtige Hauptschulabschlusskurse verschiedener Bildungsträger ermöglichen es den Jugendlichen bis 21 Jahre, einen Schulabschluss zu erlangen. Mit diesem erleichtert sich der Zugang zu berufsbildenden Schulen.

Vor allem bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen treten massive Schwierigkeiten auf, eine Ausbildung zu absolvieren. Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte oder berufsbildenden Schule und andere Schulmittel werden – anders als bei schulpflichtigen Kindern – nicht durch Bundesbetreuung bzw. Grundversorgung abgedeckt und können auch nicht vom monatlichen Taschengeld von €40 bezahlt werden. Es fehlt häufig auch an regionalen Angeboten.

Für Schulmittel und schulische Veranstaltungen stehen jedem Kind Beiträge in Höhe von €200 pro Jahr zur Verfügung.

#### 7b. Zugang zum Arbeitsmarkt (RL Art. 11)

Die aktuelle Fassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes brachte eine Neudefinition der Migrantinnen und Migranten, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Asylsuchende werden nun nicht mehr als Gruppe genannt. Nach einer 2003 dazu ergangenen Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfüllt die vorläufige asylrechtliche Aufenthaltsberechtigung nicht das nunmehr für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erforderliche Kriterium eines fremdenrechtlichen Niederlassungstitels bzw. der nachhaltigen Integration.

Das EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz von 2004, mit dem auch Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einher gingen, räumt Asylsuchenden den Zugang zum Arbeitsmarkt wieder ein. Ein Durchführungserlass des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft limitiert diesen Zugang auf saisonale Beschäftigung nach dreimonatiger Dauer des Asylverfahrens. Weiterhin bestehen Quoten auf Landes- und Bundesebene und Ersatzkraftverfahren, die den Zugang zu Bewilligungen de facto ausschließen.

Die Möglichkeit selbständiger Erwerbstätigkeit scheidet bisweilen an den gewerberechtlichen Voraussetzungen und der Klassifikation der Selbständigkeit. Analog zur unselbständigen Erwerbstätigkeit wurde eine dreimonatige Sperrfrist eingeführt. In der Praxis betätigen sich Asylsuchende vorwiegend im Straßenverkauf von Zeitungen und bei der Hauszustellung von Werbeprospekten.

Für Hilfstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung der Asylsuchenden sieht das Bundesbetreuungsgesetz eine Remuneration vor (§ 7 Abs.1). Laut Verordnung soll diese € 3 bis € 5 betragen. Bei Bund, Land oder Gemeinden können Asylsuchende für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden, wenn ihr Verfahren zugelassen wurde. Beide Formen der Tätigkeit gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des AuslBG und sind daher nicht bewilligungspflichtig. Sie sollen angemessen entschädigt werden, wobei die Leistungen der Bundesbetreuung zu berücksichtigen sind. Die Mithilfe in der Betreuungsstelle war lange auf Betreuungsstellen des Bundes beschränkt. Inzwischen können Asylsuchende auch in anderen Quartieren gegen eine Entschädigung mitarbeiten. Allerdings werden durch diese Sonderregelung arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen gänzlich unterlaufen.

Etlichen Asylsuchenden standen auch bisher immer wieder Möglichkeiten offen, tageweise das Taschengeld durch irreguläre Beschäftigung aufzubessern, beispielsweise durch die Mitarbeit in der Unterkunft oder in der Umgebung. Asylsuchende dunkler Hautfarbe waren davon wegen der Angst vor Kontrollen meist ausgeschlossen.

### 7c. Zugang zu beruflicher Bildung Art 12

Der Zugang zu geförderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist an die Möglichkeit, auf dem Arbeitsmarkt vermittelt zu werden, gebunden. Da Asylsuchende nicht in die Vermittlung des Arbeitsmarktservice aufgenommen werden, ist auch der Zugang zu Bildungsmaßnahmen faktisch ausgeschlossen.

Erfüllt eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium (Zulassung im Herkunftsland), kann sie oder er für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums ein Stipendium erhalten. Voraussetzung ist die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs zum Erwerb von Deutschkenntnissen.

## **8. (Materielle) Aufnahmebedingungen**

### 8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art 13 /14)

Seit der Grundversorgungsvereinbarung bestehen mehrere Möglichkeiten, Leistungen zu beziehen:

- a) in organisierten Unterkünften in Form von Vollversorgung oder mit Selbstverpflegung,
- b) Auszahlung von Beihilfe für den Lebensunterhalt und der Miete für privat Wohnende.

Organisierte Unterbringung wird sowohl von karitativen Organisationen und NGOs als auch von gewerblichen Betrieben durchgeführt. Hier orientiert sich der Tagessatz für die Erbringung der Leistungen auch am Standard der jeweiligen Unterkunft. So wurde in Wien bei der Ausschreibung ein Kriterienkatalog herangezogen, anhand dessen die Unterkünfte in Kategorien von € 15, € 16 oder € 17 eingestuft werden. Bei Quartieren mit Selbstverpflegung gibt es gemischte Systeme: Auszahlung des Lebensbedarfs von monatlich € 150 pro Person oder Bereitstellung von Lebensmitteln durch den Betreiber. Bei gewerblichen Betreibern dominiert die Vollverpflegung.

Zu den Leistungen der Grundversorgung zählen Unterkunft, Verpflegung, monatliches Taschengeld (€ 40, nur bei organisierter Unterkunft), Krankenversicherung sowie etwaige nicht durch die Krankenversicherung abgedeckte Kosten, Schülerfreifahrt, Schulbedarf, Bekleidungsbeitrag, Fahrten zu behördlichen Ladungen, Freizeitaktivitäten in organisierten Unterkünften, Überbrückungshilfe und Reisekosten bei freiwilliger Rückkehr sowie psychosoziale Betreuung. Diese Leistungen sind an keine spezielle Aufenthaltsdauer gebunden und werden nicht nur Asylsuchenden, sondern auch anderen schutz- und hilfsbedürftigen Migrantinnen und Migranten gewährt, deren Ausreise aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.

Leistungen der Grundversorgung werden erst ab der Einbringung eines Asylantrags, dem persönlichen Erscheinen der oder des Asylsuchenden in der EAST und bis zur Ausreise nach Ablehnung des Antrags erbracht. Der Zeitraum zwischen der Stellung eines Antrags (schriftlich gegenüber einem Sicherheitsorgan) ist nicht geregelt und steht daher im Gegensatz zur EU-Richtlinie. Auch bei Verfahren vor den Höchstgerichten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist Versorgung vorgesehen.

Die Bereitstellung von Quartieren erfolgt durch die Bundesländer. Bundeskompetenz liegt für fünf Betreuungsstellen vor.

Die Festlegung von Standards und deren Kontrolle fällt seit 01.05.2004 vorwiegend in die Kompetenz der Länder als Auftraggeber. Für die Betreuungsstellen des Bundes ist das BMI zuständig. Nur für diese besteht auch eine Zuständigkeit des Menschenrechtsbeirats im BMI, wobei der Beirat dazu keine einhellige Meinung hat und seit der Systemänderung im Mai 2004 auch keine Besuche in Bundesbetreuungsstellen stattfanden. Eine Kontrollfunktion nahmen in der Vergangenheit auch Menschenrechtssprecherinnen und -sprecher der Parlamentsparteien wahr. So wurde auf ihre Anfrage hin die Betreuung durch European Homecare evaluiert. Bau- und Sanitätspolizei üben ihre Zuständigkeit im Anlassfall aus.<sup>7</sup>

## 8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen<sup>8</sup>

Niederösterreich	56 Unterkünfte	2100 Asylsuchende
Niederösterreich	Traiskirchen <sup>9</sup>	1600 Asylsuchende
Niederösterreich	Privatwohnungen	1600 Asylsuchende
Burgenland	15 Unterkünfte	533 Asylsuchende
Wien	31 Unterkünfte	2663 Asylsuchende
Wien	Privatwohnungen	5900 Asylsuchende

<sup>7</sup> Laut Pressemeldungen (Quellen?) vom 14.10.2004 wurden feuerpolizeiliche Bestimmungen aufgrund der Überbelegung von 240 Asylsuchenden verletzt, ebenso wurden sanitätspolizeiliche Mängel festgestellt.

<sup>8</sup> Hier können nur Beispiele von besuchten Einrichtungen geschildert werden. Dieses Kapitel erfasst nicht die komplette Unterbringungssituation in einem Land, sondern zeigt im Vergleich, wie weit die Unterbringungsstandards auseinander gehen.

<sup>9</sup> EAST und Betreuungsstelle des Bundes

Kärnten	28 Unterkünfte	1200 Asylsuchende
Salzburg	19 Unterkünfte	720 Asylsuchende
Salzburg	Privatwohnungen	200 Asylsuchende
Tirol	19 Unterkünfte	800 Asylsuchende
Tirol	Privatwohnungen	400 Asylsuchende
Vorarlberg	40 Unterkünfte	750 Asylsuchende

Spezielle Quartiere für unbegleitete Minderjährige sind nicht mitgerechnet.

Österreichweit waren Anfang Oktober 2004 rund 26.000 Asylsuchende und andere Migrantinnen und Migranten, die nicht abgeschoben werden konnten, im System der Grundversorgung.

Die überwiegende Anzahl der Quartiere außerhalb der Bundeshauptstadt liegen in dezentraler Lage in strukturschwachen Gebieten. Viele sind Pensionen und Gasthöfe, deren touristische Nutzung unrentabel wäre.

Die Betreuungsstelle Traiskirchen liegt rund 25 km südlich von Wien in einer Stadt mit Industrie und Tourismus und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Die Fahrt nach Wien kostet € 4,50. Auf dem Gelände der ehemaligen Kadettenschule, in der seit 1956 Flüchtlinge aufgenommen werden, befinden sich mehrere Gebäude. Die Angaben zur Unterbringungskapazität schwanken von 800 bis 1.500. Im Oktober 2004 waren rund 1600 Asylsuchende dort untergebracht.<sup>10</sup>

Die Betreuungsstelle wird im Auftrag des Innenministeriums von der Firma European Homecare geführt. Die besuchten speziellen Einrichtungen in der Betreuungsstelle für alleinstehende Frauen mit einer Kapazität von 100 Personen, derzeit belegt mit 180, und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit 78 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden von der NGO SOS Menschenrechte geleitet. Die Besichtigung der von European Homecare geleiteten Häuser sowie der EAST wurde der ICF-Delegation vom Innenministerium verweigert.

Die besuchte Betreuungsstelle des Grünen Kreises, einer Organisation zur Therapie suchtkranker Menschen, ist 30 km von einer größeren Stadt entfernt. Die Unterkunft liegt mitten im Wald ohne direkte Nachbarn. Das Haus wird seit 1998 als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt. Der nächste Ort, Aspang, ist in 20-25 Minuten zu Fuß auf einem Waldweg zu erreichen, ein viermal täglich verkehrender Bus wird zumindest morgens von den Schulkindern genutzt. Zu Mittag werden die Kinder vom Betreiber mit dem Auto abgeholt. Die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler fahren umsonst. Zu Ärztinnen und Ärzten werden die Asylsuchenden vom Betreiber gebracht, sofern die Versorgung nicht durch den Hausarzt möglich ist. Für Ladungen zur Asylbehörde werden die Kosten übernommen. Alle anderen Fahrtkosten müssen aus dem Taschengeld bestritten werden, was aufgrund der großen Distanz das Budget der Asylsuchenden deutlich übersteigt.

Das Haus der Caritas – das Karwan-Haus – im 8. Bezirk in Wien wurde erst vor zwei Jahren renoviert, 2002 eröffnet und hat eine Kapazität von 185 Plätzen. Mobilität in der Stadt stellt für viele Asylsuchende ein Problem dar, da die Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel mehr kostet (€45) als sie insgesamt an Taschengeld erhalten.

Die Anzahl der Personen pro Zimmer variiert. Acht Personen pro Zimmer in Traiskirchen sind üblich, in Pensionen wie beispielsweise dem Grünen Kreis dominieren Vierbettzimmer. Während bei den meisten Unterkünften Familien eigene Zimmer, teilweise auch Appartements haben, werden in Traiskirchen auch mehrere Familien in ein Zimmer zusammengelegt. Problematisch ist, dass die Zimmer häufig nicht abschließbar sind.

<sup>10</sup> Am 14.10.2004 stellten die Behörden per Bescheid fest, dass seien aus sanitäts- und feuerpolizeilichen Bedenken zu viele.

Getrennte Sanitäreanlagen gehören zu Unterbringungsstandards. Allerdings sind diese nicht immer abschließbar, so dass die Intimsphäre nicht geschützt ist. Die sanitären Mißstände in der Betreuungsstelle Traiskirchen sind bereits von früheren Besuchen bekannt und durch den Bescheid der Behörde vom Oktober 2004 wiederum bestätigt.

Die Bereitstellung der Verpflegung löst in den Unterkünften immer wieder Konflikte aus. So wurde von den Bewohnern in Aspang kritisiert, dass einige Gerichte für sie ungenießbar seien, diese dennoch regelmäßig auf dem Speiseplan stehen und die Verpflegung oft nicht ausreichend sei. Bei der Asylkoordination sind auch aus anderen Unterkünften regelmäßig diesbezügliche Beschwerden eingegangen. Viele Bewohnerinnen und Bewohner würden es vorziehen, selbst einzukaufen oder zumindest selbst zu kochen, was jedoch von den Betreibern meist nur ausnahmsweise (z.B. am Wochenende, bei speziellen Anlässen) ermöglicht wird. Dass die Selbstverpflegung funktioniert und sinnvoll ist, zeigten die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des Karwan-Hauses.

### **Mitarbeit**

In der Betreuungsstelle Traiskirchen besteht die Möglichkeit, stundenweise und gegen eine Entschädigung mitzuarbeiten. Solche Tätigkeiten sind zur Aufbesserung des Taschengeldes sehr begehrt, beispielsweise übernehmen die Bewohnerinnen im Frauenhaus Traiskirchen am Nachmittag die Kinderbetreuung. Auch in privaten Unterkünften ist dies seit diesem Jahr rechtlich möglich.

Auch ohne Entschädigung können Hausbewohnerinnen und -bewohner zur Mitarbeit motiviert werden, so etwa im Karwan-Haus.

### **Tagesstruktur**

In den meisten Pensionen und Gasthöfen gibt es keine Angebote zur Gestaltung des Tagesablaufs. In Aspang gibt es ein Fernsehgerät mit nur zwei Programmen, manche Unterkunftgeber stellen auch mehrere zur Verfügung. Da viele private Unterkunftgeber ohne Betreuungspersonal Asylsuchende versorgen, fehlt es vielfach an Angeboten. An manchen Standorten werden vom Betreiber zumindest Sportgeräte bereitgestellt (z.B. Tischtennis, Fitnessgeräte, Bälle). Weitere Angebote bestehen oft nur aufgrund privater und ehrenamtlicher Initiativen. Dazu zählen insbesondere Deutschkurse oder Lernbetreuung für Kinder. Anders hingegen die Unterkünfte von karitativen Organisationen und NGOs, die auch Betreuerinnen und Betreuer in den Quartieren beschäftigen. So etwa werden eine Reihe von kreativen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie Sprachkurse in den Traiskirchener Unterbringungen für UMF und Frauen angeboten. Manche Asylsuchende bemühen sich auch nach ihrem Auszug um die weitere Teilnahme.

### **Sicherheit/Besuchserlaubnis**

Der Zugang zur Betreuungsstelle Traiskirchen wird von einem privaten Wachdienst im Auftrag von European Homecare kontrolliert. In den letzten Monaten wurden Überwachungskameras an den Zäunen angebracht, um das Übernachten von entlassenen Asylsuchenden zu verhindern. Im Lager gibt es auch Hundepatrouillen. Regelmäßige Kontrollen durch die/den Betreiber finden in allen Gebäuden statt, um die Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu überprüfen (wöchentliche Standeskontrolle) sowie sich unberechtigt im Lager aufhaltende Personen zu identifizieren.

Besuche von Familienangehörigen werden erlaubt. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UMF-Betreuungsstelle gibt es spezielle Ausweise.

In privat geführten Quartieren gibt es entweder keine Zugangskontrolle (Aspang) oder einen

„Portier“ (Karwan), bei manchen privaten Betreibern müssen sich Besucherinnen und Besucher vorher anmelden. Berichtet wurde über Zutrittsverweigerung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NGOs, so dass die Betreuungsgespräche außerhalb der Unterkunft stattfinden mussten. Dies ist nicht richtlinienkonform.

### 8c. Soziokulturelles Umfeld

In Traiskirchen spitzt sich die Ablehnung der Gemeinde seit mehr als einem Jahr stärker zu, da die erwartete und der Gemeinde zugesagte Reduzierung der Zahl der Asylsuchenden bis heute nicht eingetreten ist. Statt dessen sind doppelt so viele Asylsuchende in der Betreuungsstelle untergebracht als mit der Gemeinde vereinbart. Asylsuchende werden zunehmend als Sicherheitsrisiko angesehen. Zu den Protesten in Traiskirchen trägt auch der Umstand bei, dass die Aufenthaltsdauer in der Betreuungsstelle und EAST nur noch kurz sein soll, so dass integrative Aspekte nicht mehr zum Tragen kommen.

In Aspang gibt es laut Betreiber keine Integration, obwohl er sich immer wieder bemüht, Jobs zu vermitteln. Seit der Gesetzesänderung gibt es aber keine Bewilligungen mehr. Selbst die Schulkinder gehen nach der Schule getrennte Wege, gegenseitige Besuche kommen nicht vor. Im Karwan-Haus finden Veranstaltungen statt, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen ins Haus und die Asylsuchenden können durch das Nachbarschaftshilfeprojekt private Kontakte außer Haus knüpfen.

### 8d. Personal (RL Art. 14 (5))

Die Aufgaben des Personals sind je nach Vertrag entweder nur Bereitstellung von Unterkunft oder auch Verpflegung oder anstelle Verpflegung Bereitstellung von Lebensmitteln bzw. Auszahlung von Verpflegungsgeld. Meist sind in den Verträgen auch Bereitstellung des Schulbedarfs, Bekleidung und Transporte enthalten. In den Unterkünften wird den Asylsuchenden ihre Post persönlich zugestellt. Das Asylgesetz sieht aber auch vor, dass die Behörde sich eines Unterkunftgebers bedienen kann, um Ladungen, amtliche Schreiben und Entscheidungen zuzustellen. Das Gesetz macht den Unterkunftgeber außerdem weisungs- und berichtspflichtig (§ 23 Abs 6).

Im UMF- und Frauentrakt in Traiskirchen wurde das Personal, das auch die erforderliche Qualifikation für die sozialpädagogische Arbeit hat, durch den Leiter geschult, teilweise wurden auch Schulungen außer Haus besucht.

In Aspang leitet der ehemalige Installateur zwei Häuser; die auch im Haus wohnende Mitarbeiterin ist Anfang der 90iger Jahre selbst als Flüchtling aus Kroatien gekommen und hat langjährige Erfahrung mit bosnischen und armenischen Flüchtlingen gesammelt. Der Leiter ist bemüht, über die rechtlichen Grundlagen auf dem Laufenden zu sein, obwohl er eingesteht, dass sein Zugang zu Information nicht ausreichend ist.

Die Situation in Aspang ist symptomatisch für viele Flüchtlingsunterkünfte. Private Betreiber und/oder deren Personal erwerben völlig unsystematisch Kenntnisse, wenn Interesse besteht - eine Voraussetzung für die Mitarbeit sind sie nicht, da von Behörden und den gesetzlichen Bestimmungen her keine Vorgaben bestehen. Es gibt auch keine regionalen Schulungsangebote.

Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen ist deutlich geworden, dass ihnen die Vorgaben dieser Aufnahme richtlinie nicht bewusst ist.

### 8e. Ausnahmeregelungen, Haft (RL 14 (8) und 16)

Asylsuchende können in Abschiebungshaft genommen werden, wenn sie die EAST ungerechtfertigt

verlassen sowie bei nicht rechtskräftiger Zurückweisung des Antrags wegen Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit. Des Weiteren ist Abschiebungshaft vorgesehen, wenn ein Folgeantrag gestellt wird (§ 34b AsylG), eine Bestimmung die vom Verfassungsgerichtshof am 15.10.2004 aufgehoben wurde und bei allen anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist. Nicht als Abschiebungshaft, sondern als Sicherung der Zurückweisung wird die Anhaltung am Flughafen angesehen, mit dem Argument, die Ausreise sei jederzeit möglich. Irregulär eingereiste Flüchtlinge, die ihren Asylantrag in der Abschiebungshaft stellen, können während des gesamten Asylverfahrens inhaftiert bleiben und werden nach bisher vorliegenden Erfahrungen aus der Haft entlassen, so bald das Asylverfahren zugelassen ist. Die Haft bleibt jedoch bis zu zwei Monate, in manchen Fällen auch länger, aufrecht, wenn ein Dublin-Konsultationsverfahren läuft bzw. die Überstellung erfolgt. Die maximale Dauer der Abschiebungshaft beträgt sechs Monate.

Der Rechtsschutz beschränkt sich auf die formalen Voraussetzungen der Haftverhängung, die beim Unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes mit einer Maßnahmenbeschwerde angegangen werden kann. Eine automatische richterliche Haftprüfung ist nicht vorgesehen. Rechtsschutz ist von der den Asylsuchenden zugänglichen Information, Rechtsberatung und -vertretung abhängig.

Inhaftierung von Minderjährigen unter sechzehn Jahren tritt nur in Ausnahmefällen auf, auch Sechzehn- bis Achtzehnjährige sollten nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen in Abschiebungshaft sein. (und? Ist das so?) Bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, insbesondere Frauen und Kindern, wird anstelle von Abschiebungshaft in der Regel das „Gelindere Mittel“ angewandt (private Unterbringung mit Meldeauflagen). Allerdings stehen nicht in allen Ländern entsprechende Quartiere zur Verfügung.

Der Besuch des ICF-Teams in einer polizeilichen Abschiebungshafteinrichtung in Wien wurde vom zuständigen Leiter der Polizei abgelehnt. In der Abschiebungshaft Eisenstadt war von Seiten der Polizei nichts einzuwenden, allerdings wurde die Besuchserlaubnis vom Innenministerium nicht bestätigt. In beiden Fällen wurde die Ablehnung mit dem Schutz der Privatsphäre der Abschiebungshäftlinge begründet.

Asylsuchenden in Abschiebungshaft ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsmitteln erschwert, insbesondere durch die Praxis der Inhaftierung mit der Bescheidaushändigung. In jeder Hafteinrichtung können die Abschiebungshäftlinge von Sozialdiensten der NGOs besucht und beraten werden, allerdings sind sie nicht beauftragt, Rechtsberatung zu machen. Besuche von Angehörigen, Freundinnen und Freunden sind ein bis zwei Mal pro Woche unter strengen Sicherheitsauflagen möglich (z.B. Trennscheibe).

Die Einheit der Familie wird nicht gewahrt. Die ärztliche Versorgung erfolgt durch den Amtsarzt, bei Behandlungsbedarf wird der Abschiebungshäftling in eine Ambulanz ausgeführt oder auch wegen Haftunfähigkeit entlassen. Krankenzimmer gibt es nicht, manchmal werden Erkrankte in Einzelzellen verlegt. Dies trifft regelmäßig bei Abschiebungshäftlingen in Hungerstreik zu. In den meisten Anhaltezentren gibt es keinen offenen Vollzug, die Abschiebungshäftlinge müssen 23 Stunden in den Zellen verbringen. Nur in wenigen Anstalten gibt es einen Aufenthaltsraum, einen Fitnessraum oder eine Bibliothek. Das Wertkartentelefon kann nur reglementiert und unter Aufsicht benutzt werden.

Im besuchten Sondertransit am Flughafen ist die Situation kaum mit den übrigen Anhalteeinrichtungen zu vergleichen. Den Asylsuchenden stehen Küche, TV und zwei Aufenthaltsräume sowie ein kleiner Hof zur Verfügung, die tagsüber benutzt werden können. Zutritt zum Telefon besteht somit jederzeit. Kontakt zum Flughafensozialdienst kann durch eine Klingel hergestellt werden. Auch die Wachbeamten scheinen ein offenes Ohr für Anliegen zu haben, was in den Anhaltezentren aufgrund des Personalmangels und des Verschlusses kaum möglich ist.

Zum Zeitpunkt unseres Besuches war die Sonderstellung des Sondertransit evident. Von den 39

Personen waren nur sechs im Flughafenverfahren, alle anderen, darunter 16 Kinder, sind aufgrund der Zuständigkeit (gemäß Dublin II) nach Österreich überstellt worden. Vor die Wahl gestellt, einzureisen aber kein Quartier zu erhalten, entschieden sich die Asylsuchenden für den weiteren Verbleib im Sondertransit in der Hoffnung, bald einen Bundesbetreuungsplatz zu bekommen. Manche Asylsuchende warteten bereits mehrere Wochen.

## **9. Medizinische Versorgung**

In den EAST Thalham und Traiskirchen sind Ärztinnen und Ärzte mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung per Dienstvertrag von European Homecare mit medizinischer Abklärung, Röntgen und Impfung beauftragt. Asylsuchende sind krankenversichert. Nicht durch die Versicherung gedeckte Kosten werden im Einzelfall vom BMI und den Ländern übernommen. Die Ausstellung von Krankenscheinen funktioniert auch fünf Monate nach der Einführung der Grundversorgung nicht reibungslos: Es bestehen mehrwöchige Wartezeiten bis zur Erfassung im Krankenversicherungssystem, schwerwiegende Probleme bei der medizinischen Versorgung wurden jedoch nicht bekannt. In etlichen Betreuungsstellen haben die Betreiber Vereinbarungen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die Sprechstunden in den Unterkünften abhalten, so beispielsweise in Aspang jeden zweiten Montagabend. Die verschriebenen Medikamente werden vom Betreiber in der Apotheke geholt. Zum Facharzt werden die Asylsuchenden gebracht, in vielen Unterkünften müssen die Asylsuchenden allerdings diese Facharztbesuche selbst organisieren und die Fahrt bezahlen. Von allen Seiten, auch von den Ärztinnen und Ärzten, wurde das Sprachproblem genannt. Selbst bei den in der EAST beschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die auch Traumatisierungen feststellen sollen, fehlen qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Die Asylsuchenden nehmen oft Landsleute, die bereits etwas besser Deutsch sprechen, zum Arztbesuch mit.

Die medizinische Notversorgung wird in der Grundversorgungsvereinbarung als nicht einschränkbare oder einstellbare Leistung angesehen (Art. 6 Abs. 4). Das Bundesbetreuungsgesetz weicht jedoch davon ab, indem Asylsuchende von Betreuung trotz Hilfsbedürftigkeit ausgeschlossen werden (fehlende Mitwirkung, weiterer Antrag, unzumutbares Verhalten in Unterkunft (§ 2 Abs. 2)), ein Verweis auf die uneingeschränkte medizinische Notversorgung findet sich nur bei Einstellungsgründen bzw. Ausschluß von weiterer Betreuung (§ 2a Abs. 2). Das Gesetz könnte sich als nicht richtlinienkonform erweisen. In der Praxis sind in Notfällen Krankenhäuser zu medizinischer Versorgung verpflichtet, selbst wenn die Patientin oder der Patient keine Versicherung hat und die Kosten wegen Zahlungsunfähigkeit dem Krankenhausträger zufallen.

## **10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)**

### 10a. Verfahren

Die rechtlichen Bestimmungen sehen sowohl Ausschlußgründe von der Aufnahme in die Betreuung als auch Einstellungs- und Einschränkungsgründe vor. Als Ausschlußkriterien werden gerichtliche Verurteilungen, die einen Ausschlußgrund darstellen können, in der Grundversorgungsvereinbarung (Art. 2 Abs. 4) angeführt. Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung kann erfolgen, wenn Asylsuchende die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder wenn eine polizeiliche Wegweisung (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)) vorliegt (Art. 7 Abs. 3).

Weiterreichend sind die Ausschlußgründe des Bundesbetreuungsgesetzes: gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, unzumutbares Verhalten gegenüber Mitbewohnerinnen und –bewohnern, fehlende Mitwirkung an der Feststellung der Identität (§ 2 Abs. 2 Zi. 3) oder Hilfsbedürftigkeit (§ 2



Abs. 2 Zi. 4), weiterer Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Verfahrens.

Ein Ausschluß von weiterer Betreuung (§ 2a Abs. 1) kann bei fehlender Mitwirkung an den Ermittlungen im Asylverfahren oder Verlassen der Erstaufnahmestelle oder bei Asylsuchenden mit unbekanntem Aufenthalt erfolgen.

Das Bundesbetreuungsgesetz schließt einen klagbaren Anspruch gerade dann aus, wenn Ausschlußkriterien herangezogen werden.

Ab 2005 ist bei Entscheidungen, die Versorgung für Asylsuchende in Betreuungsstellen des Bundes einzuschränken oder zu entziehen, eine Anhörung beim Bundesasylamt vorgesehen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist (§ 2 Abs.6), allerdings nur bei Einstellung aufgrund einer Anhaltung, einer Wegweisung und bei unzumutbarem Verhalten gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern. Im Bundesbetreuungsgesetz fehlt eine Bestimmung über die weitere Gewährung von Leistungen nach Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsort gänzlich, was befürchten lässt, dass eine Wiederaufnahme in die Bundesbetreuung nicht gesichert ist. Die Gewährung von Leistungen kann nur dann vor Gericht eingeklagt werden, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind und keine Einstellungsgründe vorliegen (Art. 1 BbetrG).

Ein Verfahren bei Einschränkungen oder Ausschluß von Leistungen ist bei allen anderen Tatbeständen nicht vorgesehen, wie fehlende Mitwirkung bei Feststellung der Identität, der Hilfsbedürftigkeit oder der Ermittlung des Sachverhalts im Asylverfahren, bei einem Folgeantrag oder bei einer Verurteilung, die einen Asylausschlußgrund darstellen kann.

Darüber hinaus ist die nach Art.16 EU-Richtlinie erforderliche unparteiische Entscheidung nicht gewährleistet, wenn von einer Anhörung der oder des Betroffenen Abstand genommen werden kann. Erst im Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat ist eine gerichtsähnliche Überprüfung vorgesehen.

Die Bundesländer haben die Grundversorgungsvereinbarung landesrechtlich weitgehend noch nicht umgesetzt. Das Land Wien sieht keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung vor und übernimmt die Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes in Bezug auf die gerichtliche Durchsetzung von Leistungsansprüchen<sup>11</sup>.

## 10b. Form

Bisher liegen keine generalisierbaren Erfahrungen vor. Die Dokumentation von Sanktionen oder Ausschluß ist schwierig, weil es bisher kein schriftliches Verfahren gibt und oft nicht einmal nachvollzogen werden kann, wer die Einstellung angeordnet hat.

## **11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20)**

Die Grundversorgungsvereinbarung berücksichtigt den erhöhten Betreuungsbedarf von pflegebedürftigen Personen sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Im Bundesbetreuungsgesetz ist vorgesehen, bei der Zuteilung zu Betreuungsstellen nach Möglichkeit auf das besondere Schutzbedürfnis alleinstehender Frauen und Minderjähriger zu achten (§ 2 Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 2 in der ab 2005 gültigen Fassung). Die Bundesbetreuungsverordnung 2004 erwähnt unter den Grundsätzen der Betreuung wiederum nur diese beiden Gruppen (§ 2 Abs 1 und Abs 2).

---

<sup>11</sup> Gesetzesentwurf noch nicht beschlossen

Im Sommer 2004 wurde in Traiskirchen die erste spezielle Unterbringung und Betreuung für alleinstehende Frauen eingerichtet.

### 11a. Minderjährige (RL Art 18)

Kinder werden in der Regel zusammen mit ihren Eltern in einem Zimmer untergebracht. Für Mehrkindfamilien gibt es nach Möglichkeit zwei Zimmer. Die meisten Unterkünfte verfügen über einen Spielplatz bzw. eine Spielecke. Aufgrund der jahrelangen Kritik von NGOs wird inzwischen viel Wert auf die Bereitstellung von Windeln und Babynahrung sowie Ergänzungsmahlzeiten für Kinder gelegt.

Psychologische Betreuung und Rehabilitationsmaßnahmen durch spezialisierte Einrichtungen können im Rahmen bestehender EFF-Förderverträge in Anspruch genommen werden, deren Kapazitäten reichen jedoch nicht aus. In den letzten beiden Jahren wurden die fehlenden Kapazitäten durch die größere Anzahl tschetschenischer Flüchtlinge, unter ihnen viele psychisch Erkrankte, besonders evident.

### 11b. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (RL Art 19)

Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist uneingeschränkt auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) anwendbar (Diskriminierungsverbot). In der Praxis kommt es aber zu einer deutlichen Ungleichbehandlung. So werden jugendliche Asylsuchende nur in Ausnahmefällen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen. In diesem Fall wird das Kindeswohl den finanziellen Überlegungen untergeordnet.

Statt dessen werden UMF im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung untergebracht und dort als schutzbedürftige Zielgruppe erkannt. Es sind Unterbringungseinrichtungen mit unterschiedlicher Betreuungsdichte vorgesehen. Ebenso werden bei UMF im Rahmen der Grundversorgung Sprachkurse (bis 200 Unterrichtseinheiten) und Hauptschulabschlusskurse finanziell abgegolten.

Problematisch ist, dass derzeit nur ein geringer Teil der UMF tatsächlich in geeigneten Einrichtungen untergebracht werden kann. Für ca. 1.500 UMF stehen nur 500 spezifische Unterbringungsplätze zur Verfügung. Österreichweit gibt es nur eine Einrichtung, die ca. 20 Plätze für Jugendliche mit intensivem Betreuungsbedarf anbietet.

Aufgrund der fehlenden Plätze müssen viele UMF mehrere Monate in der Erstaufnahmestelle bleiben. Andere werden im Rahmen der Grundversorgung individuell – und somit ohne jegliche pädagogische Unterstützung – untergebracht. So traf die ICF-Delegation in Aspang sechs minderjährige Asylsuchende an, für die es keinerlei spezielle Betreuung gibt.

Bis 30. April 2004 gab es in Österreich fünf Clearingstellen. Mit der Umstellung auf das Grundversorgungssystem wurde der Großteil der Clearingplätze nun in Dauerunterbringungsplätze umgewandelt. Schon zuvor hatte das Clearingverfahren in der Praxis nicht friktionsfrei funktioniert, da kaum geeignete Nachbetreuungsplätze verfügbar waren. So konnte zwar der pädagogische Bedarf sehr präzise abgeklärt jedoch im Regelfall nicht entsprochen werden.

Schwierig ist außerdem, dass für den Großteil der UMF die Frage nach der Fürsorgepflicht ungeklärt bleibt. Häufig weigert sich das Jugendamt, die notwendigen Schritte zur Einleitung eines Fürsorgeverfahrens zu einzuleiten, obwohl dies eine gesetzliche Verpflichtung darstellt. Regional gibt es eine völlig unterschiedliche Praxis im Umgang mit der Fürsorgeabklärung. Während in Oberösterreich in fast allen Fällen die Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen wird, wird in den Bundesländern Wien, Salzburg und Steiermark fast nie eine Abklärung vorgenommen. Wird die Fürsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen, werden die damit verbunden

Pflichten im Regelfall von diesem nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß wahrgenommen.

### 11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art 20)

Durch die Asylnovelle 2003 fällt es den Behörden in der EAST zu, Opfer von Folter und traumatisierte Flüchtlinge bereits im Zulassungsverfahren zu erkennen. Sie sind von der Zuständigkeitsprüfung der Dublin-Verordnung ausgenommen. Eine frühzeitige Erkennung von Traumatisierung stößt jedoch auf diagnostische Grenzen. Derzeit wird den Asylsuchenden in der Sanitätsstation der EAST ein Fragebogen mit Traumatitems zum Ausfüllen ausgehändigt. Ergeben sich daraus Hinweise auf Traumatisierung, schreibt eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in der EAST eine diesbezügliche Mitteilung, die der Asylbehörde vorgelegt werden kann.

Die therapeutische Behandlung in spezialisierten Einrichtungen wird meist von Flüchtlingsberaterinnen und -beratern in die Wege geleitet. Aufgrund der Auslastung ist mit Wartezeit zu rechnen. In akuten Fällen werden die Asylsuchenden von Unterkunftgebern oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten auch in psychiatrische Ambulanzen gebracht. Dort werden sie aber eher rasch wieder in ambulante Behandlung entlassen.

Der Leiter des Hauses in Aspang berichtete von einem Russen, der mehrere Suizidversuche hinter sich hatte und schon mehrmals aus dem psychiatrischen Krankenhaus weggelaufen sei. Er zeigte sich ansonsten wenig sensibel in dieser Frage und vertrat die Meinung, Arbeit sei die beste Therapie.

Unterbringungsplätze mit psychologischer Betreuung im Haus gibt es wenige: Das Integrations- sowie das Karwan-Haus in Wien und das Frauenhaus in Traiskirchen. Doch der Bedarf an Unterbringungsplätzen mit psychologischer Betreuung ist sowohl in Wien als auch in ganz Österreich deutlich höher.

### **12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art 24)**

Die Systemänderung im Mai 2004 stellte vor allem die Landesbehörden vor neue Aufgaben. Die Kapazitäten zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung sind großteils unzureichend, so dass von einem funktionierenden System fünf Monate nach in Kraft treten nicht gesprochen werden kann (fehlende Ausschreibungen für Quartiere und Betreuung, fehlende Verträge, fehlende rechtliche Umsetzung). Über eine Grundausbildung für Behörden und Organisationen wurde bisher nichts bekannt. Bei neu zugeteiltem Personal in Landesbehörden musste im Gegenteil auffällige Unkenntnis und vorurteilsreiches Verhalten festgestellt werden.

### **C. Handlungsbedarf**

Dringender Handlungsbedarf besteht in der gesetzlichen Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung auf Landesebene, um ein einheitliches System der Leistungen für alle Asylsuchenden sicherzustellen. Dabei müsste auf die EU-Richtlinie nicht nur verwiesen werden, sondern auch die nicht richtlinienkonformen Ausschlußkriterien beseitigt werden (möglicher Asylausschlußgrund: Asylsuchende aus „sicheren Drittstaaten“)

Ein Verfahren bei Anwendung von Ausschluß-, Einschränkungs- oder Einstellungsgründen ist in allen Fällen einzurichten. Es mutet absurd an, dass Verfahren dann nicht geführt werden, wenn Ausschluß- oder Einstellungsgründe vorliegen könnten.

Notwendig erscheinen auch klare Regelungen, die den Bedürfnissen der Asylsuchenden Rechnung tragen, etwa für das Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsortes bzw. Übersiedelung in ein anderes Bundesland.

## **Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen**

### **Art. 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit**

Es gibt keine Bestimmungen betreffend der Zuständigkeit, einen Wohnsitz für mehr als drei Tage zu genehmigen. Nach dem Zulassungsverfahren werden die Asylsuchenden in Absprache mit den Bundesländern verteilt. Es wird unter die Zuständigkeit der Länder fallen, einen Wohnsitzwechsel zu genehmigen.

### **Art. 11, 12 Beschäftigung, Berufliche Bildung**

Der Zugang zu Beschäftigung und Fortbildung ist Asylsuchenden aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Rechtsanwendung versperrt. Ein erleichtertes Bewilligungsverfahren sowie das Kriterium der nachhaltigen Integration sollten zumindest für Asylsuchende nach einem Jahr Anwendung finden, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen. Ohne Zugang zum Arbeitsmarkt haben Asylsuchende kein Recht auf berufliche Bildung.

### **Art. 14 (5) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen**

Für die Schulung des Personals von Behörden, Organisationen und in Unterbringungseinrichtungen müssen Ressourcen bereitgestellt und Qualifikationsvorgaben für die Tätigkeiten im Asylbereich festgelegt werden. Bisher gibt es keine Bestimmungen, die eine Qualifizierung regeln. Die meisten Unterkünfte werden von privaten Betreibern geleitet.

### **Art. 14 (7) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen**

Der Erlaß des Innenministeriums, der ungehinderten Zugang zu staatlichen Unterbringungen verbietet, ist nicht mit dem freien Zugang für NGOs in der Richtlinie vereinbar. Laut Richtlinie darf der Zugang nur aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt werden. Das Innenministerium dagegen argumentiert mit dem Erhalt der Ordnung.

## **Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen**

### **Art. 19 (2), (4) Unbegleitete Minderjährige**

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sollten die in der EU-Richtlinie an erster Stelle vorgesehene Unterbringung bei Pflegefamilien nicht nur als Ausnahmefall bei Unmündigen, sondern auch bei mündigen Minderjährigen als Option in die Grundversorgungsvereinbarung aufgenommen werden. Erforderlich ist auch die Schaffung von geeigneten Unterbringungsplätzen. Minderjährige werden auch in Unterkünften für Erwachsene ohne speziell geschultes Personal untergebracht.

### **Literaturhinweis:**

Sperl, Lukas, Sax: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylbewerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. Verlag Österreich, Wien, 2004, S.134.